



AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, Eisenberg
BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz
IKK Südwest, Mainz
Knappschaft, Verwaltungsstelle Saarbrücken
Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer
als Landesverbände der Krankenkassen
und
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz
als gemeinsamer Bevollmächtigter für die Ersatzkassen

in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen gem. § 52 Abs.1 und 4 SGB XI

vdek
Landesvertretung Rheinland-Pfalz
Pflege/sonstige Vertragspartner
Wilhelm-Theodor-Römheld Str. 22
55130 Mainz
Telefon: 0 61 31/98 25 50
Telefax: 0 61 31/98 255-44
Internet: www.vdek.com

Pflegeversicherung;

hier: Solitäre Tagespflegeeinrichtungen

- **für die Zulassung einzureichende Unterlagen bzw. zu erfüllende Kriterien**
- Ergänzung zum einzureichenden Strukturhebungsbogen der Landesverbände der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Inkrafttreten des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) zum 01.01.2010 fällt die Tages- und Nachtpflege nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Aufsichtsbehörde (bisher Heimaufsicht).

Dies bedeutet, dass der Schutz der Tagespflegegäste sowie die Sicherstellung der Qualität der Tagespflegeeinrichtungen nun von den Landesverbänden der Pflegekassen im Rahmen des Sicherstellungsauftrages bei der Zulassung anhand von zusätzlich einzureichenden Unterlagen mit geprüft werden muss.

Zu den Bereichen, die hiervon betroffen sind gehören die Anforderungen an eine alten- und behindertengerechte Ausstattung, die baulichen Anforderungen im Sinne der Landesbauordnung, sowie die Bereiche des Brandschutzes, der Hygiene, des Infektionsschutz sowie die technische Sicherheit.

Aus diesem Grunde sind ab sofort für die Zulassung als solitäre Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung insbesondere folgende Kriterien zu erfüllen bzw. folgende Unterlagen bei den Landesverbänden der Pflegekassen einzureichen:

- Bestätigung der mängelfreien Bauabnahme durch die zuständige Baubehörde
- Nachweis der zuständigen Baubehörde, dass die Tagespflegeeinrichtung barrierefrei im Sinne der Landesbauordnung – insbesondere im Hinblick auf die DIN 18024 und 18025 ist.

- Bei bestehenden Gebäuden eine genehmigte Nutzungsänderung, bei Neubauten die Baugenehmigung
- Bestätigung der zuständigen Brandschutzbehörde, dass die Brandschutzvorgaben eingehalten werden
- Bestätigung durch das zuständige Gesundheitsamt, dass die Hygienerichtlinien eingehalten werden
- Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Küche durch das zuständige Veterinäramt- oder Gesundheitsamt
- Fahrstuhl: Nachweis der Freigabe durch den TÜV
- Rufanlage: Bestätigung der Mängelfreiheit durch die Installationsfirma
- Grundrisspläne mit eingetragenen Zimmernummern, sowie eine Auflistung aller Räume mit Zimmernummern, Raumgröße, Zweckbestimmung/Funktion
- Ein polizeiliches Führungszeugnis der verantwortlichen Pflegefachkraft
- Nachweis über die Anzeige nach § 14 Gewerbeordnung (soweit erforderlich)

Wir möchten Sie auch auf einige Normen und Vereinbarungen, die zum Betrieb und Bau einer Tagespflegeeinrichtung erforderlich sind, hinweisen.

- Normen, wie z. B.:
 - DIN 18025 Teil I, für Größe und Ausstattung der barrierefreien Toiletten.
 - DIN 18024 Teil I und II, bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich.
 - DIN 18022, Küchen, Bäder und WC's im Wohnungsbau.

Unabhängig davon sind die Anforderungen des Gesundheitsamtes, des Gewerbeaufsichtsamtes, des Bauamtes sowie des Brandschutzes zu erfüllen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur vollständig ausgefüllte Strukturhebungsbögen einschließlich der erforderlichen Unterlagen bearbeitet werden können.